

Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Stadt Geretsried

**- Kostensatzung -**

Die Stadt Geretsried erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Geretsried erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

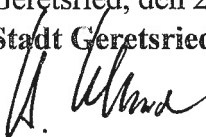
§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis des Freistaates bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen der Stadt Geretsried getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1971 samt 2. Änderungssatzung vom 01.07.1994 außer Kraft.

Geretsried, den 20.12.2001  
Stadt Geretsried

  
Hans Schmid  
1. Bürgermeister

